

Aktenzeichen: 10 AZR 266/03  
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Anerkenntnisurteil vom 31. März 2004  
- 10 AZR 266/03 -

I. Arbeitsgericht  
Berlin

Urteil vom 8. März 2002  
- 40 Ca 5746/01 -

II. Landesarbeitsgericht  
Berlin

Urteil vom 1. November 2002  
- 19 Sa 940/02 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Anerkenntnisurteil

Gesetz:

ZPO § 307

Leitsätze:

keine



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

# BUNDESARBEITSGERICHT



10 AZR 266/03  
19 Sa 940/02  
Landesarbeitsgericht  
Berlin

**Im Namen des Volkes!**

Verkündet am  
31. März 2004

## ANERKENNTNIS-URTEIL

Gaßmann, Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin, Anschlussberufungsbeklagte und Revisions-  
klägerin,

pp.

Klägerin, Berufungsbeklagte, Anschlussberufungsklägerin und Revisions-  
beklagte,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31. März 2004 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Freitag, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Fischermeier, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Marquardt sowie den ehrenamtlichen Richter Thiel und die ehrenamtliche Richterin Ließ für Recht erkannt:



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 1. November 2002 - 19 Sa 940/02 - im Kostenanspruch und insoweit aufgehoben, als die Widerklage der Beklagten hinsichtlich der Hauptforderung und der Zinsen ab 29. Juni 2002 abgewiesen wurde.
2. Auf die Widerklage der Beklagten wird die Klägerin verurteilt, an die Beklagte 12.658,65 Euro nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29. Juni 2002 zu zahlen.
3. Die Klägerin hat die Kosten erster Instanz zu 11/18, die Beklagte hat sie zu 7/18 zu tragen.

Die Klägerin hat die Kosten zweiter Instanz zu 8/9, die Beklagte hat sie zu 1/9 zu tragen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

## Von Rechts wegen!

## Gründe

Die Parteien haben ua. darüber gestritten, ob die Klägerin 12.658,65 Euro nebst Zinsen an die Beklagte zurückzuzahlen hat, die die Beklagte nach Verurteilung in erster Instanz leistete. Das Landesarbeitsgericht hat die entsprechende Widerklage abgewiesen. Mit der vom Bundesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgte die Beklagte den Rückzahlungsanspruch weiter. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Klägerin den Anspruch anerkannt. Die Beklagte hat entsprechendes Anerkenntnisurteil beantragt. Gemäß § 307 Abs. 1 ZPO war die beantragte Rechtsfolge auszusprechen und bei der Kostenentscheidung gem. §§ 91 f. ZPO zu berücksichtigen.

Dr. Freitag

Fischermeier

Marquardt

Thiel

Ließ



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

